

Beitragsordnung 2013 ETC Rot-Weiß e. V.



1. Mitgliedsbeiträge pro Jahr

Für die Beitragszahlung ist der Alters- und Erwerbsstatus zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht maßgebend. Erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bis zum 30.06. des Jahres, ist der Jahresbeitrag zu zahlen, bei einer Aufnahme nach dem 30.06. des Jahres ist die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten (Austritt: siehe ETC-Satzung § 5, 4.). Die Beitragsordnung beruht auf der Satzung des ETC (§ 6, 2a).

Aktive Mitglieder

	Jahresbeitrag
Erwachsene	220,00 €
Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende (jeweils 15 - 27 Jahre im laufenden Jahr vollendet), Hartz-IV	120,00 €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im laufenden Jahr (2. und jedes weitere Kind 50 %); <u>Voraussetzung:</u> Ein Elternteil muss nichtaktives oder aktives Mitglied sein, sonst	82,00 € 120,00 €
Rentner / Vorruehändler / Arbeitslose / Hausfrauen	160,00 €

Das Präsidium kann aus leistungssportlichen oder sozialen Erwägungen im Einzelfall Ermäßigungen beschließen.

Nichtaktive Mitglieder und ruhende Mitgliedschaft 30,00 €

Nichtaktiven Mitgliedern wird das Spielen auf **Gästekarte (10,00 € / Stunde)** begrenzt gestattet. Über die Höhe der Begrenzung entscheidet jeweils das Präsidium.

2. Aufnahmegebühren

Erster Erwachsener	35,00 €
Ehegatte	15,00 €
Familie [Eltern + Kind(er)]	50,00 €
Kinder / Jugendliche sowie Auszubildende / Studenten / Wehrpflichtige / Zivildienstleistende (bis 27 Jahre)	15,00 €
Nichtaktive und außerordentliche Mitglieder	0,00 €

Das Präsidium kann aus leistungssportlichen oder sozialen Erwägungen im Einzelfall einen Verzicht beschließen.

3. Arbeitsstunden

Alle aktiven Mitglieder, die im laufenden Jahr das 15. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, leisten **6 Arbeitsstunden**. Diese können je Stunde **mit 8,00 € abgegolten** werden, die mit dem Mitgliedsbeitrag fällig werden. Wer seine Arbeitsstunden abarbeiten will, teilt die Bereitschaft dazu bis Mitte Mai des laufenden Jahres dem Präsidium des ETC mit. Der Betrag für die Arbeitsstunden wird erstattet nach Ableistung der Arbeitsstunden zum Saisonende.

4. Zahlungsweise

Einzugs- (Regelfall) / Überweisungsverfahren:

Der Jahresbeitrag ist am 01.03. des Jahres in voller Höhe fällig.

5. Beitragsrückstand

Bei verspäteter Zahlung besteht Spiel- und Platzsperre (auch Punktspiele) bis zum Eingang der Zahlung. Die Veröffentlichung erfolgt namentlich durch Aushang auf der Platzanlage. Versendet der Schatzmeister Mahnungen, beträgt die Mahngebühr 10,00 €.

Bei Mitgliedern, die ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung bis 30.06. des Jahres nicht nachkommen, kann das Präsidium entsprechend der Regelungen der Satzung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

6. Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.03. 2013 beschlossen. Sie setzt frühere Beitragsordnungen außer Kraft und behält Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung einer neuen Beitragsordnung.